

02.06.2010

Tischvorlage

zu TOP 5/ 37.PA am 09.06.2010
zu TOP 4/ 40.RR am 17.06.2010

Stellungnahme des Regionalrates zum Entwurf der Neufassung des Kapitels Energieversorgung des Landesentwicklungsplans (1. LEP-Änderung) in der von der Arbeitsgruppe Energie erarbeiteten und im Ältestenrat am 02.06.2010 abgestimmten Fassung

Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:

Der Regionalrat beschließt die Stellungnahme.

Stellungnahme des Regionalrats zum Entwurf der Neufassung des Kapitels Energieversorgung des Landesentwicklungsplans (1. LEP-Änderung)

Der Regionalrat unterstützt die raumordnerische Zielsetzung, die Energiepolitik des Landes NRW auf eine nachhaltige, dauerhaft sichere, kostengünstige, klima- und umweltverträgliche Energieversorgung auszurichten.

Soweit zum Entwurf bereits konkret ausformulierte Änderungsvorschläge gemacht werden, sind sie in *kursiver* Schrift dargestellt.

Voranstellend wird gefordert, im LEP-Änderungsentwurf bei den einzelnen Vorgaben jeweils zu präzisieren, was mit dem Begriff „Kraftwerke“ gemeint ist, der an vielen Stellen in D.II.1-3 und in D.II.2 verwendet wird. Speziell bezogen auf Ziel D.II.2-2 fordert der Regionalrat, dass dies wie Ziel D.II.2-1 nur für Kraftwerksnutzungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 Megawatt gelten soll. Der Text des Ziels ist entsprechend zu ändern.

Denn Ziel D.II.2-2 und Grundsatz D.II.2-6 erfassen im bisherigen Entwurfstext vom Wortlaut her auch Biomasse- oder Solarkraftwerke. Dies erscheint nicht sinnvoll. Es bestünde zudem ein Widerspruch zu den geplanten Vorgaben zu diesen erneuerbaren Energien. Auch etwaige raumbedeutsame Anlagen für die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) würden dem Wortlaut nach von der Beschränkung auf GIB unter Ziel D.II.2-2 erfasst. In vielen Ortslagen gibt es jedoch gar keine GIB, so dass hier eine Beschränkung der energieeffizienten KWK-Nutzung erfolgen würde.

I. Allgemeine Vorgaben zur Energiestruktur (D.II.1 des Entwurfs)

Es wird gefordert, Grundsatz D.II.1-2 Satz 2 wie folgt zu formulieren:

„Der Anteil erneuerbarer Energieträger an der Energieversorgung und die Effizienz der Ausnutzung von Energieträgern sollen wesentlich gesteigert werden.“

Zum Hintergrund: Die Zielsetzung des Ausbaus erneuerbarer Energien soll in den Grundsätzen des Landesentwicklungsplans (LEP) unter D.II.1 stärker betont werden. EU, Bund und Land haben teilweise sehr ambitionierte Ausbauziele für die erneuerbaren Energien und der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien im Bund sieht vor, dass erneuerbare Energien künftig den Hauptanteil an der Energieversorgung übernehmen sollen. Der LEP sollte nicht hinter solchen Zielen zurückbleiben. Ferner sollte im LEP ergänzt werden, dass auch eine Steigerung der Energieeffizienz erforderlich ist. Denn nutzen die vorhandenen Anlagen die Energie effizienter, so entsteht auch weniger Raumbedarf für zusätzliche Energieerzeugungsanlagen. Raumnutzungskonflikte können so verringert werden.

Es wird ferner gefordert, den Grundsatz D.II.1-3 um einen Absatz 3 zu ergänzen:

„Das Leitungsnetz sowie die Speicherkapazitäten sollen an die Erfordernisse des Ausbaus erneuerbarer Energien angepasst werden.“

Die Dynamik des von Bund, Land und EU gleichermaßen angestrebten Ausbaus erneuerbarer Energien erfordert korrespondierende Veränderungen im Leitungs- und Kraftwerkspark.

So müssen das Dargebot der erneuerbaren Energien durch entsprechende Leitungen abtransportiert und zum Ausgleich für Schwankungen insbesondere die Stromspeicherkapazitäten (z.B. Pumpspeicherkraftwerke) angepasst werden.

II. Kraftwerksstandorte und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) (D.II.2 des Entwurfs)

Zunächst einmal ist auf das vorstehend dargelegte Erfordernis zu verweisen, dass klargestellt wird, welche Kraftwerke jeweils gemeint sind.

Ziel D.II.2-2 sollte dabei z.B. in jedem Fall so gefasst werden, dass es nicht dem Ausbau wärmeverbrauchsnahe KWK-Kraftwerke oder dem Ausbau von regenerativen Kraftwerken entgegensteht. D.II.2-2 ist so umzuformulieren, dass hiervon nur Kraftwerksnutzungen mit einer Feuerwärmeleistung von mindestens 300 Megawatt erfasst werden. Mehr muss auf der Ebene eines Landesentwicklungsplans im mehrstufigen Planungssystem nicht geregelt werden.

Beim geplanten Ziel D.II.2-4 sollte der Umgebungsschutz ausgedehnt werden auf Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Es sollte klargestellt werden, dass dies Kraftwerkstandorte im Sinne von D.II.2-1 und Bereiche mit Zweckbindungen gemäß D.II.2-3 des Entwurfes betrifft und nicht z.B. kleine Kraftwerke, die mit Ersatzbrennstoffen betrieben werden. Sinnvoll wären auch weitergehende Ausführungen zu Operationalisierungen des Ziels D.II.2-4, damit dieses Ziel für die Umsetzung auch so hinreichend bestimmt ist, wie es Ziele der Raumordnung erfordern.

Unklar bleibt in dem Entwurf, was unter „Optionen zu ihrer räumlichen Erweiterung“ zu verstehen ist. Die Formulierung ist unbestimmt und deshalb nicht abschließend abgewogen im Sinne der an Ziele zu stellenden Anforderungen. Der Schutz von Erweiterungs-„optionen“ durch das neue Ziel D.II.2-4 kann sich insoweit nur auf in Zielen der Regionalpläne speziell für Kraftwerke vorgesehene räumliche Erweiterungsoptionen erstrecken. Ansonsten könnte die Regionalplanung an vorhandene Kraftwerksstandorte angrenzende Bereiche dauerhaft nicht mit raumordnerisch sinnvollen Nutzungen planen, weil der LEP den Schutz nicht konkretisierbarer Kraftwerkserweiterungsoptionen vorgeben würde. Auch die Bauleitplanung wäre hier eingeschränkt.

Der geplante Grundsatz D.II.2-6 sollte ambitionierter formuliert werden. Um- und Neuplanungen von Verbrennungskraftwerken sind dann besonders klimafreundlich, wenn auch die entstehende Wärme am ausgewählten Standort genutzt werden kann und wird. Durch die entsprechend höhere Energieeffizienz werden zugleich der Raumbedarf für Energiebereitstellungsanlagen sowie die entsprechenden Raumnutzungskonflikte vermindert. Daher sollte hier zumindest als in der Abwägung zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung die Forderung in den LEP aufgenommen werden, dass Neuplanungen und Kompletterneuerungen fossil betriebener Kraftwerksnutzungen nur an Standorten erfolgen sollen, an denen ein entsprechendes Wärmabsatzpotential vorhanden ist und an denen die Nutzung dieses Potentials sichergestellt ist.

III. Erneuerbare Energien allgemein (D.II.3 des Entwurfs)

Der Grundsatz D.II.3-1, dass die planerischen Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen bzw. verbessert werden sollen, wird begrüßt. Hier werden jedoch flankierende Vorgaben und auch Maßnahmen des Landes jenseits des LEP vorgeschlagen:

Wichtig ist, dass vor Ort die räumlichen Potenziale für erneuerbare Energien überhaupt bekannt sind, damit sie diskutiert und planerische Entscheidungen getroffen werden können. Viele Kommunen haben für die Beschaffung flächendeckender Daten zum Dargebot erneuerbarer Energien jedoch kein Geld bzw. es bestehen finanzielle Engpässe. Ähnliches gilt für Bürger und Flächenbesitzer als potenzielle Investoren oder Initiatoren. Selbst Kommunen, die sich in der Vergangenheit bereits Daten z.B. für die Planung von Windkraftkonzentrationszonen beschafft hatten, werden diese Daten nicht unbedingt für die Höhenzonen haben, die energieeffiziente moderne Anlagen mit über 100 Metern Nabenhöhe benötigen.

Der Regionalrat fordert die Landesregierung dazu auf, hier eine Impulsfunktion wahrzunehmen und Kommunen und Bürgern im Internet für Planungsaufgaben geeignete energetische Potenzialdaten für alle erneuerbaren Energien bereit zu stellen. Eine entsprechende zentrale Datenbeschaffung und -aufbereitung durch das Land dürfte dabei auch deutlich kostengünstiger als lokale Einzellösungen sein und würde die Nutzung gleicher sachgerechter Standards im ganzen Land bewirken.

Rein planerisch denkbar wäre auch ein impulsgebender Grundsatz der Raumordnung, der vorsieht, dass Kommunen ihr Gebiet im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien untersuchen sollen. Das heißt, die energetischen Potenzialdaten – die, wie vorstehend dargelegt, möglichst vom Land bereitzustellen wären – sollen in Relation gesetzt werden zu vor Ort bestehenden Restriktionen, Gunstfaktoren und lokalen planerischen Überlegungen. Als bloßer Grundsatz, d.h. nicht als Ziel der Raumordnung, verblieben weiterhin kommunale Entscheidungsspielräume dahingehend, ob und inwieweit man sich dieser reinen Untersuchungsaufgabe annimmt.

IV. Gemeinsame Anregung zu Ziel Windkraft-, Solar- und Bioenergie (D.II.3.1-1, D.II.3.2-1 u. D.II.3.3 des Entwurfs)

Mit der 1. Änderung des LEP sollen erstmals bereits über das Kapitel Energieversorgung des Landesentwicklungsplans Ausschlussgebiete für erneuerbare Energien festgelegt werden. Bisher steht das noch gültige Kapitel Energieversorgung dem Ausbau erneuerbarer Energien nicht entgegen. Die entsprechend geplanten zusätzlichen Regelungen im LEP werfen dabei Fragen auf:

Der LEP gibt als Ziel der Raumordnung nicht nur Gebiete vor, die nun generell für das ganze Land ausnahmslos raumordnerisch als Ausschlussgebiete für Wind-, Solar- und Bioenergie festgelegt werden. Es werden zusätzlich auch Bereiche benannt, in denen diese erneuerbaren Energien unzulässig sind, wenn bestimmte im Landesentwicklungsplan benannte Kriterien erfüllt sind. Hier sind diese Energien nur zulässig, „wenn“ sie mit der

Funktion des jeweiligen Bereiches vereinbar sind und das Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes oder bedeutende Teile der Kulturlandschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden. Zur Illustration: Für den Bereich Windenergie werden rund 41 Prozent des Planungsgebietes des Regionalrates (bzw. 44 Prozent des Gesamt-Geltungsbereichs des Regionalplans GEP 99) bereits von den generellen Ausschlusskriterien erfasst. Weitere rund 36 Prozent des Planungsgebietes des Regionalrates (bzw. 38% des Geltungsbereichs des Regionalplans GEP 99) werden von den obigen „wenn“-Bedingungen erfasst. Viele Kommunen werden nahezu vollständig von diesen beiden Kategorien abgedeckt.

Vor diesem Hintergrund fordert der Regionalrat, im weiteren Planänderungsverfahren und dann auch in den Erläuterungen im Landesentwicklungsplan näher darzulegen, wann von entsprechenden „erheblichen“ Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Wäre z.B. bei den modernen Windkraftanlagen von über 100 Metern Nabenhöhe nahezu immer von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen, so würde die Neufassung des Landesentwicklungsplans sehr weiträumige Auswirkungen haben. Es würde dazu führen, dass durch die Änderung des Landesentwicklungsplans knapp 80% des Planungsgebietes des Regionalrats für den Regierungsbezirk Düsseldorf (bzw. gut 80% des Geltungsbereiches des Regionalplans GEP 99) erstmals bereits durch den Landesentwicklungsplan über Ziele der Raumordnung für entsprechende raumbedeutsame Windkraftanlagen gesperrt wären und dass zahlreiche Kommunen gar keine solchen Windkraftanlagen mehr in ihrem Gebiet planen dürften.

Der Regionalrat rät zudem im LEP-Änderungsverfahren zu einer Folgenabschätzung dahingehend, welcher Prozentsatz des Landes von den jeweiligen Regelungen in den einzelnen Landesteilen erfasst wird und in welchem Prozentsatz der jeweiligen „wenn“-Bereiche des LEP-Änderungsentwurfs eine Errichtung der entsprechenden Anlagen rein raumordnerisch voraussichtlich noch möglich wäre.

Hilfreich wäre es ferner, wenn in den Erläuterungen zu den Ausschlussregelungen auch Aspekte des Ruhe- und Erholungsbedürfnisses in naturbelassener Landschaft sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung an passender Stelle thematisiert werden könnten.

V. Ziel Windkraftnutzung (D.II.3.1-1 des Entwurfs)

Der Regionalrat fordert, die Überschwemmungsgebiete nicht als generelle Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen festzulegen. Vor dem Hintergrund des angestrebten Ausbaus erneuerbarer Energien sollten in Zulassungsverfahren auch weiterhin Einzelfalllösungen möglich bleiben, wenn keine gravierenden Risiken für den Hochwasserschutz bestehen und auch sonst keine Schutzgüter den Anlagen entgegenstehen. Bereits der aktuelle Windenergieerlass ermöglicht im Einzelfall entsprechende Befreiungen, die der LEP in der Fassung des aktuellen Entwurfs nun aber de facto für raumbedeutsame Anlagen ausschließen würde. Daher sollten Überschwemmungsgebiete vom dritten in den zweiten Absatz des geplanten Ziels D.II.3.1-1 verschoben werden.

VI. Ziel Solarenergienutzung (D.II.3.2-1 u.2 des Entwurfs)

In den ersten Absatz des geplanten Ziels D.II.3.2-1 sollten – vor dem Hintergrund der entsprechenden Vorbelastungen des Landschaftsbildes und zwecks Freihaltung noch unberührter Landschaft an anderer Stelle und des damit verbundenen Schutzes von Erholungsbedürfnissen – auch folgende Bereiche aufgenommen werden:

- Randbereiche entlang von Autobahnen und Schienenwegen und
- Konzentrationszonen für Windkraftanlagen.

Das geplante Ziel D.II.3.2-2 sollte ganz gestrichen werden. Wenn es Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sein sollten, dann würde dies planungsrechtlich eine gesamtäumliche Untersuchung des jeweiligen Planungsgebietes erfordern und der entsprechende Aufwand wäre für den auf absehbare Zeit geringen zu erwartenden Umfang solarer Freilandanlagen zu groß. Ein Ziel für Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten ist hingegen nicht erforderlich. Hier kann die Regionalplanung bei Bedarf Gebiete passend festlegen, aber es sollte auf formale Darstellungshürden verzichtet werden, die noch über die Vorgaben der Einhaltung der Ziele der Raumordnung u.a. im geplanten Ziel D.II.3.2-1 hinausgehen. Denn hier können auch die Kommunen Bereiche entsprechend planerisch sichern.

VII. Ziel Biogasanlagen (D.II.3.3 des Entwurfs)

In der Vergangenheit sind viele Biogasanlagen im Freiraum entstanden, die bei einer Modernisierung und Leistungssteigerung die Grenze der Privilegierung gemäß § 35 BauGB überschreiten würden. Raumbedeutsame Planungen (insb. FNP-Änderungen) für Modernisierungen und für moderate Leistungssteigerungen solcher Anlagen würden an vielen Standorten durch die im Entwurf der 1. LEP-Änderung geplanten neuen Ausschlusskriterien scheitern. Dies würde dann jedoch Druck dahingehend erzeugen, zur Biomasseverwertung neue Standorte für privilegierte Anlagen im Freiraum an anderer Stelle zu errichten.

Im Sinne einer die Landschaft schonenden Konzentration von Anlagen an vorhandenen Standorten sollte der LEP daher den Kommunen und Investoren zumindest weiterhin generelle planerische Möglichkeiten zum Ausbau vorhandener Bioenergieanlagen belassen, wenn mit dem Ausbau keine räumliche Erweiterung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Änderung des LEP bereits vorhandenen Betriebsstandorten verbunden sind. Es wird daher um die Aufnahme einer entsprechenden Zielergänzung gebeten.

Darüber hinaus sollte für Bioenergiebranche, Kommunen und Anwohner eine bessere Planungssicherheit durch die flankierende Erarbeitung eines Biomasseerlasses herbeigeführt werden. Brandenburg hat beispielsweise bereits einen entsprechenden Erlass zu bestimmten Fragen der Bioenergienutzung.

VIII. Wasserkraft

Der Regionalrat spricht sich für eine stärkere Nutzung der Potenziale der Wasserkraft aus. Er fordert daher, den folgenden Grundsatz zusätzlich in den LEP aufzunehmen, um entsprechende Vorhaben regenerativer Energieproduktion in planerischen Abwägungsprozessen zu unterstützen:

„Raum- und naturverträgliche Möglichkeiten der energetischen Nutzung vorhandener Querverbauungen in Gewässern sollen genutzt werden.“

IX. Fazit

Der Regionalrat geht davon aus, dass der Planentwurf entsprechend dieser von allen Fraktionen mitgetragenen Stellungnahme überarbeitet wird, um eine nachhaltige, dauerhaft sichere, kostengünstige, klima- und umweltverträgliche Energieversorgung zu erreichen.

Anhang

Im Anhang sind unabhängig von der gemeinsamen Stellungnahme nur von einzelnen Fraktionen vertretene Positionen aufgeführt.



Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf
Geschäftszimmer 379, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Geschäftsstelle des Regionalrates

**Herrn
Heinrich Goetzens**

- Im Haus-

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Regionalrat Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf
Geschäftszimmer 379
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-2906
Fax: 0211/475-2964
gruene.regionalrat@brd.nrw.de

Düsseldorf, 25.05.2010

**Ergänzung der gemeinsamen Stellungnahme der Regionalratsfraktionen zur
1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW „Energieversorgung“**

Sehr geehrter Herr Goetzens,

im Sinne einer gemeinsamen Stellungnahme des Regionalrates hat die Regionalratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen ihre grundsätzliche Kritik zum vorgelegten Entwurf zurückgestellt, da es regionalplanerische Sachzusammenhänge und Detailfragen gibt, bei der die Fraktion es als sinnvoll erachtet, diese auf der Ebene der Regionalräte möglichst gemeinsam anzugehen. Wir können eine gemeinsame Stellungnahme mittragen, wenn die zugesicherte Darstellung abweichender Minderheitenvoten erfolgt. Wir beschränken uns hier auf die wichtigste Grundaussage.

Wie im Entwurf des LEP als Grundsatz formuliert, sollen die planerischen Voraussetzungen für die Nutzung der erneuerbaren Energien geschaffen bzw. verbessert werden. Der vorliegende LEP- Entwurf beinhaltet aber hauptsächlich die Festschreibung und sogar Fortschreibung der konventionellen Energieversorgungsstrukturen in NRW. Die Verstromung der Braun- und Steinkohle soll weiterhin unverzichtbarer Bestandteil der Energieversorgung bleiben und im LEP mit Vorrang dargestellt werden.

Hiermit werden unseres Erachtens nicht nur die Klimaziele verfehlt, sondern die Energieversorgung wird gleichzeitig auf überkommene und auf Dauer für die Wirtschaft und Bürger nachteilige Großkraftwerksstrukturen ausgerichtet.

Die Sicherung von 36 Standorten für Großkraftwerke (nebst Erweiterungsoptionen), die ihren Stromabsatz weiterhin langfristig sichern wollen, hindern z.B. die Kraftwärmekopplung und die Nutzung regenerativer Energien an ihrer Entwicklung, da der wirtschaftlich lukrative Grundlastbereich weiterhin durch die herkömmliche Technik abgedeckt werden soll. Der

Grundlastbereich ist ohnehin schon überbelegt, während dynamische Regelleistungskraftwerke und Kraftwerke für den täglichen Lastausgleich fehlen. Für neue Kohlekraftwerke ist aus unserer Sicht in effizienten und zukunftsfähigen Energieversorgungsstrukturen kein Platz. Trotz Modernisierung der Kraftwerkstechniken haben sie das Manko miserabler Nutzungsgrade nicht beheben können.

Insgesamt gesehen ist die Ressourcenverschwendung über die Kühltürme der Braun- und Steinkohlenkraftwerke in Deutschland so hoch, dass jährlich rund 500 Mrd. kWh/a Energie darüber verloren geht. Gleichzeitig ist sie eine der Hauptursachen für die Verunreinigung der Luft mit Schadstoffen wie Stickoxiden, Feinstaub und Schwermetallen. Insbesondere die Festschreibung der Kraftwerksstandorte in den Ballungsräumen belastet die Luftqualität wegen der Laufzeiten über Jahrzehnte.

Deshalb ist für uns der ambitionierte Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Kraftwärmekopplung, durch die ein erheblich besserer Wirkungsgrad erreicht wird, die erste Option zur Verringerung des Energiebedarfs und der Erreichung der Klimaziele.

Leider werden im Gesetzentwurf neue Hürden und Beschränkungen für die KWK- Kopplung aufgebaut. Auch für die erneuerbaren Energien werden eher Beschränkungen, als eine tatsächliche Umsetzung angestrebt.

Damit bleibt die im Grundsatz DII.1.2 erklärte Aussage „Der Anteil erneuerbarer Energieträger soll gesteigert werden“ wirkungslos.

Um zu einem sinnvollen Ausbau regenerativer Energien zukommen, ist es unabdingbar, zunächst die Potentiale zu erfassen, um diese optimal auszuschöpfen und andererseits Doppelstrukturen und eine unnötige Flächeninanspruchnahme auch durch Regenerative zu vermeiden.

Die Potentialerfassung sollte nicht unbedingt auf die Ebene der Kommunen verlagert werden, da hier das „Einzugsgebiet“ begrenzt ist und das kommunale Nebeneinander nicht zu einer sinnvollen überregionalen Vernetzung führen kann. Wir fordern von der Landesregierung ein landesweites Energiekonzept mit der Prämisse eines sich deutlich steigenden Einsatzes der regenerativen Energien.

Ein solches Konzept würde auch erkennen lassen, dass die Standorte von 36 Großkraftwerken nicht aus energietechnischen Erfordernissen sinnvolle Standorte sind, sondern im Wesentlichen aus tradierten und reinen Investoreninteressen heraus begründet sind.

Wir betonen noch einmal, dass die weitere Ausrichtung auf ineffiziente Großstrukturen dazu führt, dass die Klimaziele nicht erreicht werden können und NRW mittel- und langfristig wirtschaftlich abgehängt wird. Kein Land kann sich auf Dauer leisten, Kohle und Gas zu importieren um dann den größten Teil der Ressource im wahrsten Sinne des Wortes in Luft aufgehen zulassen. Bis zum weitgehenden Ersatz fossiler Brennstoffe, müssen diese mit der größtmöglichen Effizienz eingesetzt werden, was nur über den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung zu erreichen ist. Gaskraftwerke mit KWK weisen einen wesentlich besseren Wirkungsgrad als Kohlekraftwerke auf, belasten die Umwelt weitaus geringer und können auf Grund ihrer Flexibilität Schwankungen im Netz auszugleichen. Bis zu einer Stromversorgung durch 100 % Erneuerbare Energien sind sie daher am besten als Übergangstechnologie geeignet.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Krause

Fraktionssprecher
